

**BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG
der SCHACHJUGEND MÜNSTER
im SK MÜNSTER 32 E.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Altersgrenzen

§ 2. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen

§ 3. Fahrtkostenzuschüsse

§ 4. Belege und Fristen

§ 1. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Altersgrenzen

1. Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitgliedschaft 0-19 Jahre : **60,00 €**

Passive Mitgliedschaft 0-19 Jahre : **45,00 €**

Geschwisterkinder: Das ältere Kind zahlt den vollen Beitrag, jedes weitere Kind 50% des jeweiligen Beitrags.

Bei einem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.08 eines Jahres) zu entrichten. Der erste Monat ist für neue Mitglieder beitragsfrei. (Beispiel: Eintritt im Mai. Erster Beitragsmonat Juni. Beitragsmonate bis zum Ende des Geschäftsjahres: drei. Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres: 3 x 5€ = 15€). Bestandsmitglieder entrichten den Beitrag im September für die ganze Saison (September-August des nächsten Jahres).

Die Mitglieder können innerhalb eines Monats ihre Mitgliedschaft zurückziehen. Dies erfolgt über ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses.

§ 2. Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen

1. Die Jugendabteilung fördert folgende sportliche Veranstaltungen.

(a) geschlossene NRW-Einzelmeisterschaften der Jugend: 50 % der entstandenen Kosten

(b) geschlossene NRW-Mannschaftsmeisterschaften 50 % der entstandenen Kosten

(c) geschlossene Deutsche Einzelmeisterschaften der Jugend: 50 % der entstandenen Kosten

(d) geschlossene DVMs der Jugend: 50 % der entstandenen Kosten

Es reicht ein formloser Antrag an den Kassenwart mit Aufschlüsselung der entstandenen

Stand 21.11.2020

Kosten.

2. Jugendliche können eine Förderung für offene Meisterschaften beantragen. Der Antrag ist an den Vereinsjugendschuss zu richten. Der Antragsteller soll die tatsächlichen Kosten aufschlüsseln und vorliegende Härtegründe darlegen.

§ 3. Fahrtkostenzuschüsse

Auf Antrag an den Kassenwart können Fahrtkosten zu Veranstaltungen der Jugendabteilung erstattet werden, die durch PKW entstanden sind. Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 €.

Bei Zugfahrten kann der günstigste Tarif gegen Beleg abgerechnet werden.

§ 4. Belege und Fristen

Entstandene Kosten, die für die in der Jugendordnung aufgeführten Zwecke entstanden sind, müssen mit Originalbelegen an den Kassenwart herangetragen werden. Sie dürfen nicht älter als sechs Monate sein.